

# **Satzung**

## **über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sand a. Main (Friedhofs- und Bestattungseinrichtungssatzung)**

Die Gemeinde Sand a. Main erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere ihrer Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Sand a. Main als eine öffentliche Einrichtung:

- den gemeindlichen Friedhof
- das gemeindliche Leichenhaus
- die gemeindliche Aussegnungshalle

#### **§ 2 Widmung**

Der gemeindliche Friedhof mit Leichenhaus und Aussegnungshalle ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof samt Leichenhaus und Aussegnungshalle wird von der Gemeinde Sand a. Main verwaltet.

**Zweiter Teil**  
**Der gemeindliche Friedhof**

**§ 4**  
**Bestattungsanspruch**

- (1) Im gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist und
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen (§ 12 Abs. 3) zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Außerdem dient der Friedhof der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

**§ 5**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten können an den Eingängen zum Friedhof bekannt gegeben werden. Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z. B. Umbettungen, Leichenausgrabungen) untersagen.

**§ 6**  
**Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher und die Gewerbetreibenden Folge zu leisten.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. freilebende Tiere zu füttern;
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren.  
Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge;
  4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art anzubieten;
  5. gewerbliche Leistungen anzubieten oder ohne Genehmigung der Gemeinde auszuführen;
  6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
  7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen;
  8. Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen;

9. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
10. fremde Grabstätten zu betreten;
11. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen) auf Grabstätten aufzustellen;
12. Gießkannen oder andere Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten zu hinterlassen

## § 7 **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestatter benötigen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung wird auf die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag zu gewerblichen Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Arbeiten dürfen grundsätzlich nicht an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen und an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. Weitere Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.
- (6) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur in den festgesetzten Zeiten und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Unterlagen (z. B. Matten, Bleche) zu verwenden, die eine Verschmutzung des Friedhofsgeländes verhindern. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie das Umfeld wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Die Nutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Umrahmungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für Ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende schwerwiegend oder wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat.
- (10) Wer ohne die erforderliche Genehmigung gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (11) Zur Beförderung von Materialien und Werkzeugen ist das Befahren der Friedhofswege mit einem geeignetem Fahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gestattet. Schäden, die durch das Befahren der Friedhofswege, insbesondere bei aufgeweichtem Untergrund, entstehen, sind zu erstatten.

### **§ 8 Umweltschutz**

- (1) Auf Mineraldünger und Pestizide ist zu verzichten.
- (2) Bei Gestecken auf dem Grab sind nur leicht verrottbare Materialien zulässig.
- (3) Kränze dürfen nur aus kompostierbarem Material hergestellt werden. Es darf kein Draht, der mit Kunststoff ummantelt ist, verwendet werden. Kranzbänder müssen ebenfalls aus kompostierbarem Material hergestellt werden.

### **Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler**

#### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen – wie auch die Grabstätten – bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Rechte an Grabstätten werden grundsätzlich nur an natürliche Personen (Grabnutzungsberechtigte) verliehen. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Grabrechte auch an juristische Personen vergeben.
- (3) Grabart, Größe und Tiefe legt die Gemeinde fest. Änderungen bezüglich der Art, Größe und Tiefe sind grundsätzlich nicht möglich. Auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten kann die Gemeinde Grabart, Größe und Tiefe im Ausnahmefall ändern.
- (4) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage, noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (5) Die Grabnutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

## **§ 10 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Einzelgrabstätten (§ 11),
  2. Familiengrabstätten und Familienwahlgrabstätten (§ 12),
  3. Urnennischen (§ 13),
  4. Urnenerdrohre (§ 14)
  5. Urnenerdgrabstätten mit Pflanzfläche (§ 15)
- (2) Wird keine bestimmte Grabstättenart in Anspruch genommen, weist die Gemeinde eine Einzelgrabstätte zu.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Bestattung in einer bestimmten Grabstättenart.

## **§ 11 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus besteht nicht.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche, Tot- oder Fehlgeburt, oder Leibesfrucht beigesetzt werden.

## **§ 12 Familiengrabstätten, Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten und Familienwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach erst im Todesfall bei der ersten Belegung vergeben werden. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes kann nur bei berechtigtem Interesse der Gemeinde abgelehnt werden.
- (2) Eine weitere Beisetzung darf in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn das Grabnutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, und unverheiratete Geschwister) darin bestattet zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) In einer Familiengrabstätte oder Familienwahlgrabstätte sind vier Belegungsplätze vorhanden. Über diese vier Belegungsplätze hinaus können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnennischen**

- (1) Urnennischen sind in den Urnenwänden. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnennischen kann nur bei berechtigtem Interesse der Gemeinde verweigert werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Eine Urne darf höchstens 24 cm breit und 33 cm hoch sein.
- (3) In Urnennischen können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, soweit die Größe der Urnen dies zulässt.
- (4) Alle Nischen einer Urnenwand werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes von der Gemeinde gegen Entgelt zu beziehen. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen. Zur Beschriftung und für Ornamente dürfen nur aufgesetzte Schriften, Ornamente und Zahlen aus Bronze verwendet werden. Jedes Wort beginnt mit einem Großbuchstaben, die restlichen Buchstaben sind mit kleiner Schrift auszuführen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel, Draht, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen, Bilder aufzustellen, sowie an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- (6) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Nutzungsberechtigte diesen vollständig zu entfernen. Die Gemeinde kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle würdig der Erde übergeben.

### **§ 14 Urnenerdrohre**

- (1) Urnenerdrohre sind spezielle, vergrabene Behälter zur Aufnahme von Urnen. Sie werden in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofs errichtet und sind der Reihe nach zu belegen. Die Herstellung der Grabstätte und des Umfelds, erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Eine Bestattung in einem Urnenerdrohr erfolgt erst im Todesfall und ist für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Die Reservierung eines Urnenerdrohres, ist nur mit Genehmigung durch die Verwaltung, bereits vor dem Todesfall möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenerdrohr kann nur bei berechtigtem Interesse der Gemeinde verweigert werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Eine Urne darf eine maximale Höhe von 23,5 cm und einen maximalen Durchmesser von 29 cm haben.

- (3) In einem Urnenerdrohr können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, soweit die Größe der Urnen dies zulässt. Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die für diese Bestattungsform zugelassen und geeignet sind.
- (4) Jedes Urnenerdrohr wird mit einer einheitlichen Grabplatte verschlossen. Diese haben eine Größe von 40 cm Breite, 35 cm Tiefe und 10 cm Höhe. Die Grabplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes von der Gemeinde gegen Entgelt zu beziehen. Es ist nicht gestattet, andere Grabplatten einzusetzen.
- (5) Die Gestaltung des Bereichs rund um das Urnenerdrohr übernimmt die Gemeinde. Die Grabbesitzer können kleine persönliche Gegenstände wie ein Lichlein aufstellen, jedoch liegt die Pflege und Bepflanzung des Bereichs in der Verantwortung der Gemeinde.
- (6) Die Beschriftung auf der Grabplatte erfolgt gemäß den Vorgaben der Gemeinde. Zur Beschriftung und für Ornamente dürfen nur aufgesetzte Schriften, Ornamente und Zahlen aus Bronze verwendet werden. Jedes Wort beginnt mit einem Großbuchstaben, die restlichen Buchstaben sind mit kleiner Schrift auszuführen.
- (7) Es ist nicht gestattet, Urnenerdrohre zu öffnen, zu verändern oder Urnen aus den Röhren zu entfernen.
- (8) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck verwelkt ist, hat der Nutzungsberchtigte diesen vollständig zu entfernen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck zu entfernen. Außer der Besprühung mit Weihwasser darf nichts in das Urnenerdrohr eingeworfen werden.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes für ein Urnenerdrohr wird die Asche der Verstorbenen an einer von der Gemeinde festgelegten Stelle würdig der Erde übergeben.

## **§ 15 Urnenerdgrabstätten mit Pflanzfläche**

- (1) Urnenerdgrabstätten sind Erdgräber für Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenerdgrabstätten kann nur bei berechtigtem Interesse der Gemeinde verweigert werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) In Urnenerdgrabstätten können höchstens vier Urnen beigesetzt werden, soweit die Größe der Urnen dies zulässt.
- (4) Alle Urnenerdgrabstätten werden mit einheitlichen Metalleinfassungen ausgestattet. Die Einfassung ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes von der Gemeinde gegen Entgelt zu beziehen. Es ist nicht gestattet, andere Einfassungen auf dem Urnenerdgrab anzubringen.

- (5) Urnenerdgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Der Rasen um die Pflanzfläche wird von der Gemeinde gepflegt.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts für eine Urnenerdgrabstätte wird die Asche der Verstorbenen an einer von der Gemeinde festgelegten Stelle würdig der Erde übergeben.

## **§ 16** **Nutzungsrecht an Grabstätten**

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in § 12 Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Bestimmung wirksam getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 12 Abs. 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Eine Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde informiert rechtzeitig über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Auf Antrag kann die Gemeinde das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für den Zeitraum einer Ruhefrist oder für 10 Jahre verlängern. Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen und ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Gemeinde kann die Rückgabe der Graburkunde verlangen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden. Das gleiche gilt bei einem Verzicht, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes (Ablauf oder Verzicht) ist das Grab einzubauen, Wurzeln bis zu einer Tiefe von 20 cm auszugraben, das Grabmal zu entfernen und die Fläche neu anzusäen.
- (5) Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte den Pflichten nach Abs. 4 nicht binnen 8 Wochen nach, können die Arbeiten von der Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände (Grabmale, Grabplatten, Pflanzen, usw. aufzubewahren). Entschädigungsansprüche aus dem Abhandenkommen von Gegenständen sind ausgeschlossen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an diesem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Zustellung entsprechend den Regeln des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 17**  
**Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jede Erdgrabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, unter Beachtung der Satzungsvorschriften anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Bis zur endgültigen Errichtung der Grabmäler sind die Erdgrabstätten mit einem Holzkreuz zu versehen.
- (3) Die Bepflanzung außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Verwelkte Blumen und sonstige kompostierbare Kleinabfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Nicht kompostierbare Kleinabfälle können in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden: Kränze, größere Pflanzenteile und Gehölze, sowie überschüssiger Erdaushub können auf dem dafür vorgesehenen Platz abgelagert werden.
- (5) Wird eine Grabstelle trotz Aufforderung der Gemeinde in der gesetzten Frist nicht entsprechend der Absätze 1 bis 3 hergerichtet oder instand gehalten, kann sie auf Kosten des Pflichtigen eingeebnet werden. Das Grabmal kann bei der Einebnung entfernt werden. Ein Ausgleich des durch das Einebnen der Grabstätte entstandenen Vermögensschadens findet nicht statt.

**§ 18**  
**Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwandt werden, welche die benachbarten Grabstätten, Anpflanzungen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstelle nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern über 70 Zentimeter Höhe ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Wird diese Wuchshöhe überschritten oder werden benachbarte Grabstätten beeinträchtigt, sind die Pflanzen unverzüglich zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (2) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße und Gegenstände auf den Grabstätten, sowie die Lagerung von Grabpflegegeräten im Friedhofsgebiet sind nicht gestattet.
- (3) Es dürfen keine Grabhügel errichtet werden. Die Erdoberfläche des Grabes darf nicht höher als 5 Zentimeter über der Rasenhöhe oder der Einfassung liegen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Pflanzen in Kübeln oder ähnlichen Behältern aufzustellen, ausgenommen sind frische Pflanzenschalen und Vasen.
- (5) Alle Grünflächen außerhalb der Bepflanzungsflächen der Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und gepflegt.
- (6) Die genaue Lage der Bepflanzungsflächen bestimmt die Gemeinde nach den Maßen des Belegungsplanes.

**§ 19**  
**Vorschriften für die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen**

- (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und Grabplatten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, die im Vollzug des Belegungsplanes entsprechende Anweisungen und Anordnungen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist mindestens vier Wochen vor Aufstellung, wesentlicher Änderung oder Entfernung des Grabmals, der Einfassung oder der Grabplatte vom Nutzungsberechtigten oder dem beauftragten Gewerbetreibenden bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmals einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe der Maße;
  2. Skizze der Einfassung oder Grabplatte mit Angabe der Maße
  3. Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe, Bearbeitungs- und Oberflächenart
  4. Angabe des Textes und der SchriftartDie Gemeinde kann im Einzelfall weitere Unterlagen fordern.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann die Beseitigung ohne Genehmigung errichteter Grabmäler oder Einfassungen verlangen. Kommt der Nutzungsberechtigte nach Anhörung durch die Gemeinde der Aufforderung zur Beseitigung in der gesetzten Frist nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal oder die Einfassung im Wege der Ersatzvornahme entfernen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensschadens besteht nicht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften gesamtschuldnerisch für jede durch die Errichtung, Änderung oder Entfernung von Grabmälern, Einfassungen oder Grabplatten entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (6) Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und Grabplatten sind die erforderlichen Aufräumungsarbeiten durchzuführen.

**§ 20**  
**Allgemeine Vorschriften für Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zur näheren Umgebung passen. Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, die in werkgerechter Verarbeitung hergestellt sein müssen.
- (2) Schmiedeeiserne Grabkreuze und Kreuze in einfacher Ausführung dürfen mit oder ohne Steinsockel errichtet werden.
- (3) Die Rückseiten der Denkmäler müssen in den einzelnen Grabfeldern genau in Reihenflucht gesetzt werden. Die Anordnung im Belegungsplan legt die verbindliche Fluchlinie fest.

- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite oder Rückseite des Denkmals möglichst weit unten angebracht werden. Die Schrifthöhe darf 1,5 cm nicht überschreiten.
- (5) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bestehende Grabmäler genießen bis zur Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung Bestandsschutz.
- (6) Es dürfen nur Grabmale, Einfassungen oder Grabplatten verwandt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt werden.
- (7) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden und den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe entsprechen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (9) Stellt die Gemeinde Mängel fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder einen gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Aufforderung zur Instandsetzung unterbleiben.

## **§ 21** **Besondere Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil**

- (1) Die Größe der Bepflanzungsfläche beträgt für
  - 1. Einzelgrabstätten: 1,30 m Breite und 1,30 m Länge
  - 2. Familiengrabstätten: 1,30 m Breite und 1,30 m Länge
  - 3. Familienwahlgrabstätten: 1,50 m Breite und 1,50 m Länge
  - 4. Urnenerdgrabstätten mit Pflanzfläche 0,40 m Breite und 0,40 m Länge

Die Maße der Bepflanzungsfläche sind zwingend einzuhalten. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- (2) Die Grabmäler müssen aus Naturstein hergestellt sein. Hochglänzende (polierte oder fein geschliffene) Oberflächen sind nicht zugelassen.
- (3) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - 1. bei Einzelgrabstätten: 1,30 m Höhe und 0,80 m Breite
  - 2. bei Familiengrabstätten: 1,30 m Höhe und 0,80 m Breite
  - 3. bei Familienwahlgrabstätten: 1,40 m Höhe und 0,90 m Breite
  - 4. bei Urnenerdgrabstätten mit Pflanzfläche 0,60 m bis 1,20 m Höhe und 0,25 m Breite,
  - 5. Kreuz ohne Sockel (nicht für Urnengräber): 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite
  - 6. Kreuz mit Sockel (nicht für Urnengräber): 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite
  - 7. Steinsockel für Kreuz (nicht für Urnengräber): 0,60 m Höhe und 0,80 m Breite
- (4) Bei Urnenerdgrabstätten sind auch Kreuze mit einer Höhe von mindestens 0,60 m bis zu 1,20 m und einer Breite bis zu 0,40 m zulässig.

- (5) Wird ein Steinsockel für ein Kreuz errichtet, darf nur Naturstein verwendet werden, der keine hochglänzende Oberfläche besitzt.
- (6) Es sind lediglich Grabumrahmungen erlaubt. Ein Antrag ist hierzu nicht erforderlich. Die Breite der Umrahmungen darf höchstens 1,5 cm betragen und muss insgesamt unterhalb der Grasnarbe liegen. Eine Verpflichtung zur Grabeinrahmung besteht nur bei Urnenerdgrabstätten mit Pflanzflächen. Die Umrahmung muss vollständig innerhalb der Bepflanzungsfläche liegen.
- (7) Grabplatten sind nicht erlaubt.

## **§ 22** **Besondere Gestaltungsvorschriften für den alten Friedhofsteil**

- (1) Die Größe der Bepflanzungsfläche beträgt für Familiengrabstätten 1,60 m Breite und 1,50m Länge. Die Maße der Bepflanzungsfläche sind zwingend einzuhalten. Sie dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- (2) Durch die Gemeinde sind Streifenfundamente für die Aufstellung der Grabmäler erstellt worden. Diese sind zu verwenden.
- (3) Die Errichtung eines Grabmales (Grabstein, Kreuz mit oder ohne Sockel) hat innerhalb eines Jahres nach der Bestattung zu erfolgen.
- (4) Die Grabmäler und Sockel für Kreuze müssen aus Naturstein hergestellt sein und eine hochglänzende Oberfläche (poliert oder feingeschliffen) aufweisen.
- (5) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  1. Familiengrabstätten: 1,60 m Höhe und 1,60 m Breite, wobei die Gesamtfläche des Grabmals nicht mehr als 1,80 m<sup>2</sup> betragen darf.
  2. Kreuz ohne Sockel: 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite
  3. Kreuz mit Sockel: 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite
  4. Steinsockel für Kreuz: 0,60 m Höhe und 0,80 m Breite
- (4) Es müssen Einfassungen mit einer Breite von höchstens 10 cm und einer Höhe über dem Gelände bis zu 20 cm errichtet werden. Sie müssen dem Grabmal in Farbe, Verarbeitung und Material entsprechen. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein Naturstein in möglichst ähnlicher Ausführung gewählt werden.
- (5) Grabplatten müssen dem Grabmal in Farbe, Verarbeitung und Material entsprechen. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein Naturstein in möglichst ähnlicher Ausführung gewählt werden.

**Vierter Teil**  
**Das Leichenhaus und die Aussegnungshalle**

**§ 23**

**Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient:
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller aus dem Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden behördlichen Anordnung oder wenn der Verstorbene bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt war.
- (3) Besucher, ausgenommen Angehörige, haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebarten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Leiche in der Kühlung aufbewahrt wird.

**§ 24**

**Widmungszweck, Benutzung der Aussegnungshalle**

- (1) Die Aussegnungshalle dient dazu, einen würdigen Rahmen für Trauerfeiern zu bieten.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen während der Trauerfeier bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind.
- (3) Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei der Bestattung besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (4) Die Öffentlichkeit kann durch die Gemeinde, insbesondere auf Antrag der Angehörigen von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

## **Fünfter Teil Bestattungsvorschriften**

### **§ 25 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich (spätestens 3 Werkstage vor dem Bestattungsereignis) nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzulegen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Soll die Bestattung in einer der bestehenden Grabstätte erfolgen, ist auf Verlangen auch das Grabnutzungsrecht nachzuweisen.

### **§ 26 Beisetzung**

- (1) Die Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabeinfassungen, Grabumrahmungen, Grabbeplanzungen und ähnliches zu entfernen.
- (2) Die Gräber dürfen nur durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, einem beauftragten Bestattungsinstitut und gegebenenfalls der Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft fest. Dabei sind die Vorschriften der Bestattungsverordnung über den Bestattungszeitpunkt zu beachten.

### **§ 27 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur Mitarbeitern der Gemeinde, den Mitarbeitern von der Gemeinde beauftragten Unternehmen und zuständigen Behördenvertretern erlaubt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

## **§ 28 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. mit dem Tag der Beisetzung der Aschenreste.

## **Sechster Teil Bewehrungs- und Schlussvorschriften**

### **§ 29 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können gewährt werden, um Härten zu vermeiden oder Vorhaben zu ermöglichen, die von besonderem Nutzen sind und der Widmung des Friedhofes entsprechen. Ferner können Ausnahmen für Grabmale von besonderem künstlerischem oder gestalterischem Wert in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 31 Entzug der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an diesem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes nach Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit an der bisherigen Grabstätte angeboten.
- (3) Die Kosten einer eventuell notwendig werdenden Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist trägt die Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ferner entzogen werden, wenn die Grabstätte samt Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird und der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung seinen Pflichten nicht nachkommt.

## **§ 32 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

## **§ 33 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch eine satzungswidrige Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen.

## **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere wer:

- Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzeigen
- Urnennischen verändert, öffnet oder Urnen aus den Nischen entfernt
- die Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt
- Friedhofseinrichtungen beschädigt oder beschmutzt
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zu widerhandelt
- Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen oder Grabplatten errichtet, verändert oder entfernt ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen
- gegen die Vorschriften über die Ausmaße von Bepflanzungsflächen verstößt
- die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet

## **§35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.3.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sand a. Main über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 1.11.2016 außer Kraft.

Sand a. Main, 26.3.2025

  
Kummel  
1. Bürgermeister

